

## Besondere Vertragsbeilage Grobe Fahrlässigkeit

In Abänderung von Art.10 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung der VAV (ABS 2006) gelten Schäden infolge grober Fahrlässigkeit bis zu der in der Polizza angeführten Höchstgrenze, mitversichert.

Versicherungsschutz besteht bei Vorwurf der groben Fahrlässigkeit gegen den Versicherungsnehmer und gegen Mitarbeiter in führender Position, z.B. für Gesellschafter oder Filialleiter.

Diese Deckung besteht im Rahmen der Sparten Feuer, Leitungswasser und Sturm für die beantragten Positionen Inhalt, Gebäude oder Gebäude und Inhalt; bei der Sparte Einbruchdiebstahl nur für die Position Inhalt.

Voraussetzung ist, dass das Versicherungspaket sämtliche dieser möglichen Grundsparten enthält.

Die Versicherungssumme (Höchstgrenze) steht insgesamt 1 Mal pro Jahr und je versicherter Sparte zur Verfügung.

Für beide Vertragspartner gilt für diese Deckungserweiterung das jährliche Kündigungsrecht zur Hauptfälligkeit, unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist, vereinbart.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer dieser Sparten, erlischt die Zusatzdeckung für alle.

Nicht von dieser Besonderen Vereinbarung umfasst sind im Rahmen der Sparte

Feuer:

- Schäden durch Schweißen, Schneiden und Löten
- Schäden durch alle sonstigen Feuerarbeiten in der Nähe von leicht entflammaren Stoffen und Flüssigkeiten
- Schäden durch Brand oder durch brennbare Sachen die sich in der Nähe von Feuerungsstätten und Rauchfangreinigungsanlagen befinden

Sturmschaden:

- Schäden an Sachen im Freien

Einbruchdiebstahl:

- Schäden bei nicht ordnungsgemäßer Anwendung der vereinbarten Sicherungen

Leitungswasser:

- Schäden infolge des nicht Absperrens oder Entleerens der Leitungen in leerstehenden Objekten